



## Gemeinde Hausen bei Würzburg

# Kurzprotokoll über die 77. Sitzung des Gemeinderates

---

**TOP 1      Bebauungsplan "Wiesenweg III", GT Erbshausen  
              Gast: J. Goesmann von der Auktor Ingenieur GmbH**

**TOP 1.1    Prüfung der Stellungnahmen und Abwägungsbeschlüsse zur Beteiligung der  
              Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Be-  
              lange**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 29. September 2017 bis einschließlich 06. November 2017 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. September 2017 bis einschließlich 06. November 2017 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Wiesenweg III“ durchgeführt.

Frau Goesmann von der Auktor Ingenieur GmbH erläutert die Sachverhalte.

**TOP 1.1.1    Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

**TOP 1.1.1.1    Stellungnahme in Bezug auf Neuansiedlung von Einzelhandel**

**Stellungnahme von Herrn Peter Issing vom 23. Oktober 2017:**

*„Auf Anregung der Reg.v.Ufr. soll in dem Bebauungsplan eine max. Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> für das gesamte Plangebiet und höchstens 250 m<sup>2</sup> für die einzelnen Grundstücke festgelegt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Ortskerne Ihre Läden nicht verlieren. In Erbshausen gibt es jedoch keinen Laden mehr. In Sulzwiesen gibt es zwar einen Tante-Emma Laden, um den wir sehr froh sind. So wie es aussieht wird auch dieses Geschäft, auch ohne Konkurrenz im Gewerbegebiet in absehbarer Zeit schließen. Dann besteht keine Einkaufsmöglichkeit mehr in Erbshausen-Sulzwiesen. Also was soll diese Regelung bringen, welche Läden sollen wir verlieren? Die durchschnittliche Größe der Filialen im Lebensmitteleinzelhandel beginnt, je nach Marke jedoch bei ca. 800 m<sup>2</sup>. Durch diesen Passus im Bebauungsplan werden nur die Chancen einer Neuansiedlung von Einzelhandel in Erbshausen-Sulzwiesen verbaut. Da diese Größenbeschränkung nur eine Empfehlung der Regierung ist, sollte diese Beschränkung im Bebauungsplan einfach weggelassen werden.“*

Auf Frage von Gemeinderat Bruno Strobel wird festgestellt, dass die Gemeinde sich an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans halten muss.

Frau Goesmann macht zudem darauf aufmerksam, dass die Ansiedlung von größeren Einzelhandelsprojekten bis 1.200 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten nicht ausgeschlossen wäre – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass hierfür ein Sondergebiet „Einzelhandel“ ausgewiesen ist.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass bei der Vermeidung einer Agglomerationsentwicklung nicht nur Lebensmittel-Einzelhandel betroffen ist, sondern der Einzelhandel im Allgemeinen. Die kommunale Bauleitplanung muss mit den

Rahmenvorgaben der Raumordnung (Landesentwicklungsprogramm) übereinstimmen. Da Hausen bei Würzburg kein Zentraler Ort ist, muss das Entstehen einer überörtlich raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration durch entsprechende Festsetzungen - wie im Bebauungsplan „Wiesenweg III“ enthalten - vermieden werden.

**einstimmig beschlossen Ja 12**

#### **TOP 1.1.1.2 Stellungnahme in Bezug auf Ausweisung von Grundstücken für Jugendgruppen**

##### **Stellungnahme von Herrn Thomas Mosthaf vom 20. Oktober 2017:**

*„Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wiesenweg III“ möchte ich folgenden Einwand einbringen:*

*Es sollten 1- 2 kleine Grundstücke vorgesehen werden, die gegen einen möglichst geringen Pachtzins an Jugendgruppen gegeben werden können, um das Aufstellen von Bauwägen o.ä. als Jugendtreff zu ermöglichen.*

*Zur Begründung:*

*Wie im letzten Jahr durch die Betroffenen schmerzlich bemerkt werden musste, sind Bauwagen/Container als Jugendtreff im Außenbereich weder genehmigungsfähig noch ist eine Duldung durch die Bauaufsichtsbehörde zu erlangen. Daher -und natürlich auch aus anderen Gründen- musste der seit langem als Jugendtreff bestehende Platz geräumt werden.*

*Der dankenswerterweise von der Gemeinde kürzlich zur Verfügung gestellte Platz fand offensichtlich ebenfalls nicht uneingeschränkte Zustimmung. Außerdem bezweifle ich, dass bei einer erneuten Intervention der Bauaufsichtsbehörde dieser Standort Bestand gehabt hätte. Eine Verortung auf einem gemeindlichen oder privaten Gelände im Ort scheidet m.E. aus naheliegenden Gründen (u.a. Lärm) aus.*

*Durch die in einem Gewerbegebiet geltenden Lärmgrenzwerte dürften sich diesbezüglich keine Probleme mehr ergeben. Trotz aller Bedenken, die man berechtigterweise gegen einen solchen von „erwachsenem“ Einfluss unabhängigen Treffpunkt vorbringen kann, halte ich doch das Bestehen solcher Rückzugsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene für dringend erforderlich.*

*Die vorhandenen gemeindlichen Jugendräume sind nur für eine andere Altersgruppe gedacht. Ein Angebot eines freien Jugendtreffs bzw. andere Form von öffentlicher Jugendarbeit fehlt. Bereits jetzt werden daher wieder verstärkt Möglichkeiten in anderen Ortschaften genutzt. Natürlich werden weiterhin „Feten“ und „Buden“ anderer Orte aufgesucht werden. Jedoch wird doch durch einen eigenen Treff die Notwendigkeit vermindert, quasi jedes Wochenende wegfahren zu müssen. Man kann darin ja auch eine Möglichkeit sehen, Gefahren die durch abgelenktes oder auch übermüdetes Fahren entstehen zumindest zu vermindern.*

*Nicht zuletzt wird aber auch die Identifikation der Jugend mit dem Ort weiter gefördert die damit nicht nur an das Engagement in den Vereinen des Ortes gebunden wäre.*

*Die Tatsache, dass sich Jugend auch oder gerade wegen einer solchen Unterstützung wertgeschätzt fühlt kann man an Beispielen anderer Orte ablesen.*

*Ich bitte Sie daher zu prüfen, ob nicht das neue Gewerbegebiet der geeignete (und auch absehbare Zeit auch der letztmögliche) Ort wäre, um eine als Ausnahme genehmigungsfähige Möglichkeit für einen Jugendtreff zu schaffen.“*

Frau Goesmann gibt zu bedenken, dass der Standort durch seine Lage für einen Jugendtreff nicht gut geeignet sei.

1. Bgm. Bernd Schraud vertritt die Ansicht, dass das ganze wohl baurechtlich zulässig sei, hält aber den Standort wegen der Nähe der Autobahn und des Autohofes ebenfalls für nicht ideal.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die Einwendung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes „Wiesenweg III“ ist und separat behandelt werden muss.

**einstimmig beschlossen Ja 12**

## **TOP 1.1.2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Am Verfahren wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiesenweg III“ vorgebracht werden:

- Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern,
- Handwerkskammer für Unterfranken,
- IHK Würzburg – Schweinfurt,
- Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern,
- Staatliches Bauamt Würzburg.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
- Landesamt für Denkmalpflege,
- Bayerischer Bauernverband,
- Abwasserzweckverband „Obere Pleichach“,
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
- Zweckverband „Mühlhausener Gruppe“,
- Unterfränkische Überlandzentrale

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, zu denen ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- Team Orange,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Autobahndirektion Nordbayern,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft & Forsten,
- Regierung von Unterfranken,
- Regionaler Planungsverband,
- Landratsamt Würzburg.

### **TOP 1.1.2.1 Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 04. Oktober 2017**

*„Zum o. g. Bebauungsplan kann ich aus Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung folgende Stellungnahme abgeben:*

*Bei der Versorgung mit Telekommunikation bitte ich zu ergänzen, dass auf jeden Fall jeder Bauplatz mit Glasfaser erschlossen wird.*

*Im Zuge der Erschließung ist zu prüfen, ob nicht die bereits erschlossenen Gewerbegrundstücke mit Glasfaser versorgt werden können.“*

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die Anbindung der Grundstücke mit Glasfaser im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt. Die Versorgung bereits erschlossener Grundstücke ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und ist separat vom Gemeinderat zu behandeln.

**einstimmig beschlossen Ja 12**

### TOP 1.1.2.2 Stellungnahme des Teams Orange vom 09. Oktober 2017

- Gemeinderat Sven Hippeli nimmt ab 20:00 Uhr an der Sitzung teil.

#### **Stellungnahme vom Team Orange vom 09. Oktober 2017:**

„Wesentlichster Aspekt für die Entsorgung der im beplanten Gebiet anfallenden Abfälle ist die Anfahrbarkeit der dort liegenden Grundstücke. Zur Beurteilung der Anfahrbarkeit eines Grundstücks / einer Straße sind insbesondere die folgenden Vorgaben heranzuziehen:

1. Bei den Verkehrsflächen handelt es sich durchgängig um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen.
2. Die Straßen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die von uns eingesetzten Fahrzeuge haben ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 32 t.
3. Die geforderte Mindestdurchfahrtsbreite beträgt bei geradem Straßenverlauf 3,55 m (Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr) bzw. 4,75 m (Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr). In Kurvenbereichen sind zusätzlich die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen.
4. Die lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m ist durchgängig, insbesondere jedoch im Bereich der Straßenbegrünung, zu beachten.
5. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.
6. Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen muss so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.
7. Am Ende einer Sackgasse muss verpflichtend eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Die Zufahrt zur Wendeanlage muss mindestens 5,50 m breit sein. Ist die Wendeanlage in der Mitte frei befahrbar und am Rand frei von Hindernissen, beträgt der Mindestdurchmesser 22,00 m. Weist die Wendeanlage in der Mitte eine Pflanzinsel von maximal 6,00 m auf, beträgt der Mindestdurchmesser 25,00 m.

Bezogen auf Ihren Bebauungsplanentwurf bedeutet dies: Soweit die vorgesehene Stichstraße die unter Ziffer 7 genannten Voraussetzungen einhält, kann diese angefahren werden. Falls nicht, sind die Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zur Leerung bereitzustellen.“

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und hält an seinem bereits gefassten Beschluss fest, dass die geplante Wendeanlage einem Durchmesser von 20 m aufweist und somit als ausreichend bemessen angesehen wird. Gemäß RASt (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) ist für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug ein Mindestdurchmesser von 18 m einer Wendeanlage erforderlich. Die Gemeinde Hausen hat somit bereits einen größeren Durchmesser vorgesehen. Falls das Wenden für die betroffenen Müllfahrzeuge dennoch nicht in einem Zug möglich sein sollte, wird seitens der Gemeinde Hausen ein 1-2 maliges Zurückstoßen als zumutbar angesehen.

**einstimmig beschlossen Ja 13**

### TOP 1.1.2.3 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 02. Oktober 2017

„Mit Schreiben vom 17.02.2017 haben wir bereits zum Bebauungsplan „Wiesenweg III“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die bereits vorgebrachten Belange im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

**einstimmig beschlossen Ja 13**

#### **TOP 1.1.2.4 Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern vom 04. Oktober 2017**

„Das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 75 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB A7. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.“

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die darin enthaltenen Auflagen als textliche Festsetzungen oder Hinweise im Bebauungsplan enthalten sind. Der Hinweis Nr. 6 ist nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens.

**einstimmig beschlossen Ja 13**

#### **TOP 1.1.2.5 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft & Forsten vom 23. Oktober 2017**

„Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat zum vorgelegten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes am 08.03.2017 Stellung genommen.

Die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bereiches Landwirtschaft und Forsten behält für diesen Entwurf weiterhin seine Gültigkeit.

#### **Bereich Landwirtschaft**

Begrüßt wird von Seiten der Landwirtschaft bei den Festsetzungen unter Hinweis die Tolerierung von landwirtschaftlichen Emissionen, um Konflikten vorzubeugen.

#### **Feldhamsterausgleich**

Gegenüber dem Vorentwurf haben sich die Ausführungen zum Artenschutz in Bezug auf den Feldhamsterausgleich geändert. Die neu ausgewählte Ackerfläche (Flurnummer 1082; 8,06 ha) in der Gemarkung Rieden, Lage Riedgrund erscheint aufgrund der Bodenbonität und der Lage geeignet. Für das o. g. Gewerbegebiet und das Wohnbau-gebiet ("An der Kirche") ist geplant hier 2,3 ha Feldhamsterausgleichsfläche an einem Stück anzulegen. Die Feldhamsterausgleichsfläche ist nicht lagegebunden und darf auf der Ackerfläche verlegt werden. Aus Gründen der Fruchtfolge für die Fruchtbarkeit des Ackerbodens und wegen dem Beikrautdruck wäre es aus fachlicher Sicht sehr empfehlenswert die benachbarte Ackerfläche (Flurnummer 1074; 3,87 ha) mit einzuplanen. Zu bedenken ist hierbei, dass die Feldhamsterrförderung dauerhaft ausgelegt ist. Die Erfahrung zeigt, dass bei mehrjährigem Anbau und dem sehr spät „geernteten“ Getreide Unkrautprobleme, insbesondere eine starke Zunahme von Ackerkratzdisteln zu beobachten ist. Deshalb fordert das AELF die Höhere Naturschutzbehörde auf, auf einer behördlichen Erlaubnispflicht für eine erforderliche Herbizidmaßnahme zu verzichten. Der Zeitraum für den 1. Schnitt der Luzerne ist in den Bewirtschaftungsauflagen auf 14 Tage vom 1.6. - 5.6. festgelegt. Auch diese stark schematisierte Vorgabe lässt sich nicht in jedem Jahr (z. B. bei Regenperioden) umsetzen. Die wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse für den günstigsten Lebensraum des Feldhamsters wie die Anlage, Ausgestaltung und Bewirtschaftung verbessern und verändern sich laufend. Die in dieser Planung festgeschriebenen Festsetzungen zum Feldhamsterausgleich sind sehr ausführlich und detailliert sollen aber für einen langfristigen Zeitraum gültig sein. Nach Ansicht des AELF Würzburg wird es als sinnvoll erachtet die Regelungen zur Feldhamsterrförderung offener, variabler und praktikabler gehalten werden. Ferner ist zu bedenken, dass in der näheren Umgebung etliche geförderte Feldhamsterflächen nach dem Feldhamsterhilfsprogramm liegen. Hier sollten sich die Regelungen der Feldhamsterrförderung in der Gegenwart und Zukunft angeglichen bleiben.

Das AELF Würzburg bittet um Kopie der Protokolle der Abwägungen der Kommune.“

- Gemeinderat Karl Erwin Rumpel nimmt ab 20:14 Uhr an der Sitzung teil.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die enthaltenen Festsetzungen entsprechend den Auflagen im Genehmigungsbescheid der Regierung von Unterfranken übernommen wurden, da diese im vorliegenden Detaillierungsgrad einzuhalten sind. Eventuell sich ergebende Nachbesserungen in der Bewirtschaftungsweise bzw. Einsatzmöglichkeit / Zulässigkeit von Herbiziden für Problemkräuter werden anhand des Monitorings der Ausgleichsfläche ermöglicht und auch festgehalten.

**einstimmig beschlossen Ja 14**

#### **TOP 1.1.2.6 Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 03. November 2017**

„Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird ein ca. 3,9 ha großes Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nahm bereits mit Schreiben vom 14.03.2017 zu o.g. Bauleitplanung Stellung. Dabei erhoben wir Einwände gegen die Planung mit dem Vorbehalt diese zurückzustellen, sofern

1. der Bedarfsnachweis hinreichend konkret dargelegt wird,
2. die Entstehung einer überörtlich raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration wirksam ausgeschlossen wird,
3. die zuständigen Forstwirtschaftsbehörden keine Einwände gegen die Bauleitplanung erheben und auch
4. von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände bestehen.

Angesichts der aktuell vorliegenden Planunterlagen sowie der Niederschrift über die 63. Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017 werden die erhobenen Einwände betreffend die Punkte 1-3 zurückgestellt. Betreffend Punkt 4 wurde laut der Niederschrift über die 63. Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017, um mit der Thematik Feldhamster fachgerecht umzugehen, ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde eingereicht. Sofern die höhere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zustimmt bzw. keine Einwände erhebt, werden die erhobenen Einwände zurückgestellt.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.

Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.“

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Genehmigungsbescheid ausgestellt und die damit einhergehende Zustimmung seitens der Höheren Naturschutzbehörde erfolgte. Somit können die Einwände zurückgestellt werden.

**einstimmig beschlossen Ja 14**

#### **TOP 1.1.2.7 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 03. November 2017**

„Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird ein ca. 3,9 ha großes Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nahm bereits mit Schreiben vom 14.03.2017 zu o.g. Bauleitplanung Stellung. Dabei erhoben wir Einwände gegen die Planung mit dem Vorbehalt diese zurückzustellen, sofern

1. der Bedarfsnachweis hinreichend konkret dargelegt wird,
2. die Entstehung einer überörtlich raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration wirksam ausgeschlossen wird,
3. die zuständigen Forstwirtschaftsbehörden keine Einwände gegen die Bauleitplanung erheben und auch
4. von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände bestehen.

Angesichts der aktuell vorliegenden Planunterlagen sowie der Niederschrift über die 63. Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017 werden die erhobenen Einwände betreffend die Punkte 1-3 zurückgestellt. Betreffend Punkt 4 wurde laut der Niederschrift über die 63. Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2017, um mit der Thematik Feldhamster fachgerecht umzugehen, ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde eingereicht. Sofern die höhere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zustimmt bzw. keine Einwände erhebt, werden die erhobenen Einwände zurückgestellt.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Genehmigungsbescheid ausgestellt und die damit einhergehende Zustimmung seitens der Höheren Naturschutzbehörde erfolgte. Somit können die Einwände zurückgestellt werden.

**einstimmig beschlossen Ja 14**

### **TOP 1.1.2.8 Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 15. November 2017**

#### **„Bauplanungsrecht/Städtebau**

*Zum Regelungsinhalt ist folgende Anmerkung zu machen:*

#### **FESTSETZUNGEN**

A. Zeichnerische Festsetzungen

A.2.3/A.2.4 *Es wird empfohlen zur Klarstellung den „Mittelwert“ auf eine der Gebäudeseiten wie z.B. Talseite oder Bergseite zu begrenzen.*

#### **Wasserrecht/Bodenschutz**

*Aus wasserrechtlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.*

*Für die im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans liegenden Flurnummern besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.*

#### **Immissionsschutz**

*Die Gemeinde Hausen bei Würzburg beabsichtigt die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) und eines beschränkten Industriegebietes (GI-b) mit einer Gesamtfläche von ca. 3,94 ha. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Erbshausen, nördlich im Anschluss an das Gewerbe- / Industriegebiet „Am Wiesenweg“ bzw. „Am Wiesenweg II“.*

*Westlich verläuft die BAB A7.*

*Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde eine Modifizierung der Festsetzungen zum Immissionsschutz vorgeschlagen. Die Vorschläge wurden entsprechend übernommen. Somit bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.*

#### **Naturschutz**

*Eingriffsregelung in der Bauleitplanung*

*Die genannten fachlichen Belange sind korrekt und vollständig behandelt. Soweit noch nicht geschehen, sollten noch Termine fixiert werden, um einen fristgerechten Vollzug sicher zu stellen.*

*Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*

*Nach Mitteilung der höheren Naturschutzbehörde wurde am 02.08.2017 ein Bescheid erlassen mit dem eine artenschutzrechtliche Befreiung von der betroffenen Art Feldhamster erteilt wurde. Weitergehende Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde sind damit entbehrlich.*

*Die untere Denkmalschutzbehörde und das Gesundheitsamt sind nicht noch einmal beteiligt worden. Insoweit wird auf die bisherige Stellungnahme im Rahmen der Ersten Behördenbeteiligung verwiesen.“*

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die Empfehlung in den Bebauungsplan als nachrichtliche Ergänzung zur Klarstellung folgendermaßen aufgenommen werden soll. Die Festsetzungen A.2.3 und A.2.4 werden um „auf der zur Erschließungsstraße gewandten Seite“ ergänzt. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

**einstimmig beschlossen Ja 14**

## TOP 1.2 Satzungsbeschluss

Da mit den obigen Beschlüssen nur redaktionelle Klarstellungen bzw. nachrichtliche Ergänzungen erfolgen, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Beschluss:**

Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete Bebauungsplan „Wiesenweg III“ vom 13. Dezember 2016, zuletzt geändert am 14. September 2017, mit Begründung, Umweltbericht und speziellem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Schalltechnischen Gutachten vom 19. Oktober 2015 wird in dieser Fassung nachrichtlich ergänzt, erhält das Datum vom 30. November 2017 und wird so in der Fassung vom 30. November 2017 als Satzung beschlossen.

**einstimmig beschlossen Ja 14**

## TOP 2 Jahresbetriebsplan und –nachweisung 2018 Gast: Revierförster Herr Hahn

### **Sachverhalt:**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Jahresbetriebsplan mit –nachweisung 2018 für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes Hausen vorgelegt. Dieser beinhaltet neben dem Abgleich der Holzeinschläge und Waldpflegeflächen auch die geplanten Einzelmaßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten bzw. Einnahmen.

Revierförster German-Michael Hahn nimmt zur Erläuterung an der Sitzung teil.

Er bedankt sich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Gemeinde. Positiv hebt er auch hervor, dass die Gemeinde einen frisch ausgebildeten Forstwirt beschäftigt und dass für die Waldarbeiten eine neue Forstmaschine zur Verfügung steht.

Er macht darauf aufmerksam, dass für die geplante, im Jahresbetriebsplan unter Nr. 10 (Waldort Nr. I.5.1 Wanneholz) enthaltene Neukultur durch Weißtanneneinsaat (Nettokosten: 8.400 €) zur Zeit auf dem Markt kein Saatgut zur Verfügung steht. Die Einsaat könnte aber durch Bepflanzungen ersetzt werden. Als entsprechenden Ersatz für die Weißtanneneinsaat hat er insgesamt vier Bepflanzungsvorschläge ausgearbeitet, die insgesamt an deren Stelle treten könnten und bei Berücksichtigung der möglichen staatlichen Förderung dazu auch kostenneutral wären

1. Bepflanzungsvorschlag: Eibe, Weißtanne aus dem Schwarzwald, der Slowakei und Kalabrien, Walnuss aus Indien und Pakistan, Edelkastanie, Frühlingsahorn sowie Baumhasel;
2. Bepflanzungsvorschlag: orientalische Fichte, bulgarische Tanne, Nordmantanne, Algieranne, Weißtanne aus Kalabrien, der Slowakei und dem Schwarzwald sowie Roterle;
3. Roterle;
4. Traubeneiche, Stieleiche, Flaumeiche sowie ungarische Eiche.

Im Hinblick auf die Ausgleichsfläche für die Autobahndirektion Nordbayern sollte vielleicht das Grundstück gewechselt werden.

Unsichere Fichtenflächen im Gemeindewald könnten durch Weißtanne ersetzt werden.

3. Bgm. Peter Weber weist darauf hin, dass

- in vier Jahren statt 4.400 fm nur 2.800 fm Holz eingeschlagen wurde,
- die Gemeinde im Wald kontinuierlich Minus mache,
- im neuen Jahresbetriebsplan allein 55.000 € externe Kosten vorgesehen sind,
- die Gemeinde vorsichtiger mit Geld umgehen müsse und
- im Gemeindewald schwarze Zahlen erreichen muss.

1. Bgm. Bernd Schraud gibt zu überlegen, ob statt der Weißtanneneinsaat nur ein Teil des 1. Bepflanzungsvorschlags mit einer Bepflanzung von Weißtanne aus Kalabrien, Walnuss aus Indien und Pakistan, Edelkastanie, Frühlingsahorn sowie Baumhasel 2018 durchgeführt werden sollte und auf die Durchführung der Bepflanzungsvorschläge 2 mit 4 verzichtet werden könnte.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes Hausen die in der heutigen Sitzung vorgestellte Jahresbetriebsplanung und -nachweisung 2018 vom 06. November 2017 mit folgender in der heutigen Sitzung besprochener Änderung:

Die im Jahresbetriebsplan unter Nr. 10 (Waldort Nr. I.5.1 Wanneholz) enthaltene Neukultur durch Weißtanneneinsaat zu Nettokosten von 8.400 € wird herausgenommen und durch die in der heute vorgelegten Handreichung detailliert vorgestellten Bepflanzungsvorschläge 1 mit 4 (Seiten 1 mit 6) ersetzt, die nach Abzug der zu erwartenden staatlichen Zuschüsse Pflanzgutkosten von ebenfalls 8.400 € netto erwarten lassen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1**

### **TOP 3 Bebauungsplan "Am Seebach", GT Rieden**

- Gemeinderätin Gisela Dürr nimmt ab 21:13 Uhr an der Sitzung teil.

Erster Bgm. Bernd Schraud erläutert die Angelegenheit.

Im Hinblick auf die Anbindung des Baugebietes an die Kreisstraße „WÜ 9“ ergibt sich die Frage: Linksabbiegespur oder Querungshilfe auf der Kreisstraße?

Eine Querungshilfe würde wohl eher zur Verlangsamung des Verkehrs beitragen als eine Linksabbiegespur.

Diese noch ungeklärte Frage legt wohl zwei Bebauungsplanauslegungen nahe. Auch aus diesem Grund dürfte ein Verfahren nach § 13 b BauGB keinen zeitlichen Vorteil mehr bringen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Änderung der Aufstellungsbeschlüsse Bebauungsplan „Am Seebach“ vom 18.05.2017 und 20.07.2017, wie folgt:

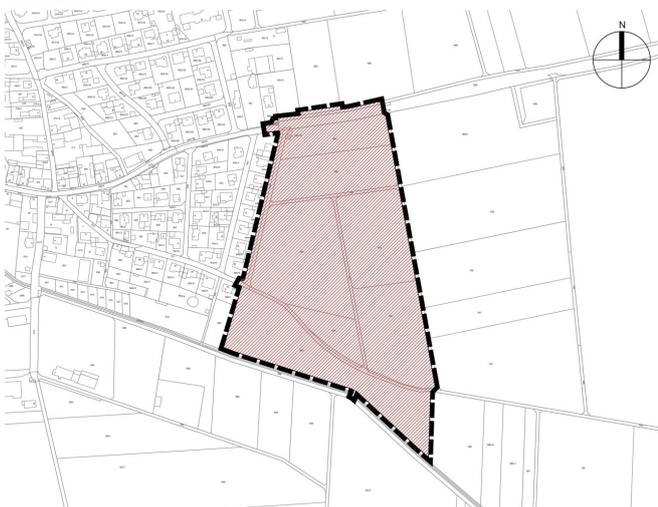
Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Seebach“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren, einschließlich Umweltbericht und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke mit den Flurnummern:

929, 929/10, 930, 933, 934, 938, 939, 983 und teilweise 866, 982 und 1070/5, sowie die Wegflächen 931, 937, 940 vollständig bzw. die Wegflächen bzw. Verkehrsflächen 8/1, 858, 878, 861/1 und 895 teilweise. Alle genannten Flurnummern liegen in der Gemarkung Rieden.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus nachfolgender Plandarstellung zu entnehmen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, beauftragt.

**einstimmig beschlossen Ja 15**

<b>TOP 4 Bauantrag auf Errichtung eines Produktionsgebäudes, Fl. Nr. 456 und 456/2, Am Wiesenweg 19-21, Gemeindeteil und Gemarkung Erbshausen</b>
---

**Sachverhalt:**

In der 56. Gemeinderatssitzung im Dezember 2016 stellte der Architekt bereits den Planentwurf zur Errichtung des Produktionsgebäudes vor.

Dabei wurde schon angegeben, dass folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das beschränkte Industriegebiet „Wiesenweg II“ erforderlich sind:

**a) Umfangreiche Geländeabgrabung / -auffüllung erforderlich**

Gem. Bebauungsplan sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis zu max. 3,00 m zulässig. In der Kombination maximal 3,50 m

Das Grundstück fällt in Nord-Süd-Richtung ca. 7 m ab und ist somit eines der topographisch bewegtesten im gesamten Baugebiet. Um das Grundstück in der Größe bebauen zu können, wie es produktionstechnisch erforderlich ist, muss es großflächig eingeebnet werden. D.h. im nördlichen Grundstücksbereich müssen bis zu 3,5 m abgetragen und im südlichen Bereich bis zu 2,5 m aufgefüllt werden.

Da die Gebäudehöhe jedoch gem. Bebauungsplan von der Mitte des geplanten Baukörpers über OK vorhandenem Gelände zu messen ist, und das Gelände in diesem Bereich weitgehend in der vorhandenen Höhe verbleibt, wird die Gebäudehöhe im Vergleich zur übrigen Bebauung ähnlich sein.

Für diese geplante Ausführung wird eine Befreiung von den Vorgaben aus dem Bebauungsplan beantragt.

**b) Überschreitung der Baugrenze**

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist gem. Bebauungsplan eine Baugrenze vorgegeben.

Vom Landratsamt Würzburg erhalten wird hier vorab die mündliche Auskunft, dass dieses einer Überschreitung zustimmen würde, da auf der Gebäuderückseite keine städtebaulichen Bedenken bestehen, die Baugrenze willkürlich gezogen wurde und wenn auch die Gemeinde die Zustimmung erteilt.

- Seite 2 -

**c) Überschreitung der Bauverbotszone entlang der westlichen Grundstücksgrenze**

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist gem. Bebauungsplan ein 6 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hintergrund ist das Vermeiden von Schäden durch eventuell umstürzende Bäume aus dem angrenzenden Wald.

Aus produktionstechnischen Gründen muss das Gebäude aber so groß sein, das dieses bis 3,00 m an die Grundstücksgrenze reicht.

Gem. Schreiben vom Landratsamt Würzburg vom 15.12.16 stimmt das Amt für Forsten dieser Überschreitung zu, wenn von den Grundstückseigentümern ein formloser Haftungsausschluss, der den Waldbesitzer von allen Ersatzansprüchen freistellt, unterzeichnet wird. Diesem Haftungsausschluss stimmt der Bauherr zu.

**d) Überschreitung der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone im südwestlichen Grundstücksbereich.**

Der süd-westliche Grundstücksbereich ist im Bebauungsplan als Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone für die BAB 7 gekennzeichnet. Diese Zone wird durch das Lagergebäude deutlich überschritten.

Die Überschreitung hat jedoch keine Auswirkung auf die Schutzziele des Überbauungsverbots, da das Gebäude an der Rückseite geschlossen ist und somit keine Blendwirkung vom Gebäude ausgeht. Zudem ist das Gebäude durch den angrenzenden Wald abgeschirmt. Vom Landratsamt Würzburg erhalten wird hier vorab die mündliche Auskunft, dass das Straßenbauamt einer Überbauung zustimmen

würde. Im Rahmen des Bauantrags wird das Straßenbauamt beteiligt.  
Außerdem wurde im Juni 2017 vom Planungsbüro angefragt, ob die Baugrube im Westen für die Zeit von ca. März bis Mai 2018 auf dem angrenzenden Feldweg hergestellt werden kann. Der Gemeinderat erhob diesbezüglich keine Einwände.

Die vorliegenden vier Befreiungsanträge beziehen sich gegenüber der Bauvoranfrage auf den gleichen Regelungsinhalt, wurden aber neu gegliedert.

Daher werden in der Sitzung die Zusammenfassung des Befreiungsantrags 1 sowie die Befreiungsanträge 2 mit 4 vollständig verlesen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Produktionsgebäudes auf dem Grundstücken Fl. Nr. 456 und Fl. Nr. 456/2, Am Wiesenweg 19 -21, Gemarkung und GT Erbshausen, in der vorliegenden Form zu. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans wird hinsichtlich der verlesenen Befreiungsanträge für

- **Befreiung 1:** „Überschreitung der Baugrenze im westlichen Grundstücksbereich“,
- **Befreiung 2:** „Veränderung der Geländeoberfläche, Planfestsetzung Wandhöhe 13,5 m und unzulässige Anlagen“,
- **Befreiung 3:** „Geringfügige Teilüberbauung der privaten Grünflächen mit Pflanzgebot“ und
- **Befreiung 4:** „Befreiung von der festgesetzten Bauverbotszone entlang der Bundesautobahn“ ebenfalls zugestimmt.

Hinsichtlich des Nachweises der notwendigen Stellplätze wird die Baugenehmigungsbehörde um Überprüfung gebeten, inwieweit die nicht auf dem Baugrundstück nachgewiesenen 26 Stellplätze tatsächlich auf dem Grundstück Fl. Nr. 465/8, Am Wiesenweg 8, Gemarkung Erbshausen, nachgewiesen werden können.

**einstimmig beschlossen Ja 15**

<b>TOP 5    Bauantrag auf Errichtung einer Lagerhalle, Fl. Nr. 834/2, Obere Straße 53, Gemeindeteil und Gemarkung Rieden</b>
--

### **Sachverhalt:**

Der Bauantrag mit dem Antrag auf Befreiung von mehreren Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde erstmals in der Sitzung vom 09.11.2017 vom Gemeinderat behandelt.

Die vorgesehene Gebäudehöhe von 5,60 m und die dafür nötige Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Am Glockenberg – 1. Änderung“, die bei einem Vollgeschoss eine max. Höhe von 3,25 m erlaubt, wurde sehr kritisch gesehen. Nach einem diesbezüglichen Gespräch wurde die Gebäudehöhe von den Bauherren auf 5,00 m reduziert. Die entsprechend geänderten Bauantragsunterlagen liegen nun vor.

Es werden die Befreiung von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

#### Höheneinstellung der Gebäude

##### *Bei Ausführung von 1 Z*

- a) *Die Oberkante Decke über dem zulässigen Vollgeschoss darf max. 3,25m Oberkante vorhandenem natürlichen bergseitigem Gelände liegen. ...*

#### Dachform und Dachneigung

##### *a) Bei Ausführung von 1 Z*

*Satteldach oder Walmdach*

*Dachneigung 16° - 50° ...*

#### Unzulässige Anlagen

*... 7. Gebäudeverkleidungen in Kunststoff- bzw. Metallmaterialien o.ä.*

#### Baugrenze nach § 23 Abs. 3

Zur Begründung wird folgendes angegeben:

Höheneinstellung der Gebäude / Dachform und Dachneigung:

Um größere Fahrzeuge, wie z.B. ein Wohnmobil abstellen zu können, soll die Traufhöhe der Halle auf 5,00m geplant werden. Ein Satteldach mit einer Dachneigung von 16° würde das Gebäude noch größer und auffälliger wirken lassen.

Unzulässige Anlagen:

Die Fassade der geplanten Halle, soll mit Sandwich-Paneelen geschlossen werden. Sandwich-Paneelen sind hoch gedämmte, technisch erprobte und wirtschaftlich sinnvolle Bauelemente. Durch die entsprechende Farbgebung, RAL 7040 (fenstergrau) microliniert, wirkt die Halle zurückhaltend und passt sich gut ein.

Baugrenze:

Um das Grundstück voll ausnutzen zu können, wird die Halle die südliche Baugrenze um 5m überschreiten. Der geforderte Stauraum von 5m vor dem Gebäude wird eingehalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle, Fl. Nr. 834/2, Obere Straße 53, Gemarkung und GT Rieden, in der vorgelegten Form unter gleichzeitiger Zustimmung zur Erteilung der beantragten Befreiungen hinsichtlich der Gebäudehöhe von 5,00 m, der Dachform und –neigung, der Fassadengestaltung und der Baugrenze zu.

**einstimmig beschlossen Ja 15**

**TOP 6 Parksituation Fährbrück**

1. Bgm. Bernd Schraud erläutert die Angelegenheit.

Am 26. Oktober 2017 hat wegen verschiedener Straßenverkehrsangelegenheiten im Gemeindebereich eine Ortsansicht mit Herrn Norbert Hart (Landratsamt Würzburg, FB 16 Straßenverkehrsbehörde), Herr Longin Schubert (Verkehrssachbearbeiter, Polizeiinspektion Würzburg-Land), den Herren Dörflein und Fuchs vom Staatlichen Bauamt Würzburg, Ersten Bürgermeister Bernd Schraud, Zweiter Bürgermeisterin Hannelore Schraut, den Gemeinderatsmitgliedern Sieglinde Kirchner, Mathias Fiedler und Bruno Strobel sowie Herrn Denk von der Gemeindeverwaltung stattgefunden.

Dabei wurde auch die Verkehrssituation im Weiler Fährbrück in Augenschein genommen.

Herr Hart und Herr Schubert zeigten auf, wie hier zwischen den beiden Zufahrten zu den beiden Parkplätzen zur Wallfahrtskirche auf der Kreisstraße „WÜ 55“ versetztes Parken angeordnet werden könnte. Mit Einverständnis des Staatlichen Bauamts könnte hier auch die Tonnagebegrenzung auf 7,5 t aufgehoben werden, die nach Beobachten eines Anwohners bereits zum Ausweichen des Schwerlastverkehrs auf Feldwege geführt hat.

Herr Hart bittet, diese Sache auch im Gemeinderat anzusprechen.

Die Anordnung von versetzten Parkplätzen auf der Kreisstraße „WÜ 55“ im Weiler Fährbrück, könnte wohl eine Verlangsamung des Durchgangsverkehrs bewirken.

Aus dem Gemeinderat wird hiergegen nicht nur kein Widerspruch ausgesprochen, sondern die volle Unterstützung für dieses Vorhaben signalisiert.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 7 Parksituation Hauptstraße, Gemeindeteil Rieden**

1. Bgm. Bernd Schraud erläutert die Angelegenheit.

Am 26. Oktober 2017 hat wegen verschiedener Straßenverkehrsangelegenheiten im Gemeindebereich eine Ortsansicht mit Herrn Norbert Hart (Landratsamt Würzburg, FB 16 Straßenverkehrsbehörde), Herr Longin Schubert (Verkehrssachbearbeiter, Polizeiinspektion Würzburg-Land), den Herren Dörflein und

Fuchs vom Staatlichen Bauamt Würzburg, Ersten Bürgermeister Bernd Schraud, Zweiter Bürgermeisterin Hannelore Schraut, den Gemeinderatsmitgliedern Sieglinde Kirchner, Mathias Fiedler und Bruno Strobel sowie Herrn Denk von der Gemeindeverwaltung stattgefunden. Dabei wurde auch die Verkehrssituation auf der Kreisstraße „WÜ 9“ im Innerortsbereich von Rieden (= Hauptstraße) kurz in Augenschein genommen.

Auch hier könnte in einem Teilbereich versetztes Parken angeordnet werden. Die Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Würzburg würde aber in diesem Fall ein entsprechendes Votum des Gemeinderates abwarten, bevor sie in dieser Angelegenheit tätig wird.

Auf Frage von Gemeinderat Christian Kaiser erklärt 1. Bgm. Bernd Schraud, dass für eine solche Parkregelung keine Gehwegflächen in Anspruch genommen werden.

Gemeinderat Bruno Strobel bemerkt, dass eine entsprechende Regelung anscheinend auch von Riedener Bürgern gewünscht wird.

Gemeinderätin Ulrike Feser regt an, dass auf der Seite direkt vor dem Bereich historisches Rathaus/Stangenbrunnen keine Parkplätze angeordnet werden sollen, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Aus dem Gemeinderat wird gegen die Anordnung von seitenversetzten Parkplätzen in der Hauptstraße (= Kreisstraße „WÜ 9“) nicht nur kein Widerspruch ausgesprochen, sondern die volle Unterstützung für dieses Vorhaben signalisiert.

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 8      Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg für das Jahr 2016**

### **Sachverhalt:**

Gemeinden müssen dem Landratsamt über alle Beteiligungen an Genossenschaften, Firmen, etc. jährlich einen Bericht vorlegen. Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist nur an den Nahwärmegenossenschaften in den Gemeindeteilen Hausen und Rieden seit deren Bestehen beteiligt und muss daher nunmehr zum 8. Mal einen Beteiligungsbericht vorlegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den folgenden durch die Gemeindeverwaltung erstellten Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg zur Kenntnis und beschließt dessen öffentliche Auflage sowie seine Vorlage an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Würzburg:

### **Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) (achter Beteiligungsbericht) zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2016 (Wärmenetz Hausen eG.) bzw. zum 30. Juni 2017 (Energiedorf Rieden eG.)**

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalrechts für kommunale Unternehmen im Sinne der Art. 86 ff. GO muss die Gemeinde jährlich nach Maßgabe des Art 94 Abs. 3 GO einen Bericht über alle Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen sie mindestens 5 % der Anteile hält, erstellen.

Der Beteiligungsbericht dient als Instrument zur Förderung der Transparenz und hat die Aufgabe, einen generellen Überblick über die Unternehmen der Gemeinde zu geben.

Er informiert zu den Unternehmenszielen, über die Leistungskraft und über die wirtschaftliche Situation der Beteiligungen.

So entsteht ein umfassendes Bild aller außerhalb des Gemeindehaushaltes agierenden Unternehmen und die Erfüllung einer kommunalen Aufgabe bleibt trotz privatrechtlicher Ausgliederung transparent.

Der Beteiligungsbericht, der dem Gemeinderat vorzulegen und anschließend zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ortsüblich öffentlich bekanntzumachen ist, soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
2. Beteiligungsverhältnisse,
3. Zusammensetzung der Organe der Unternehmen,
4. Bezüge der Geschäftsführung,

5. Ertragslage,

6. Kreditaufnahmen.

Im Beteiligungsbericht kann zum Schutz des Unternehmens, vorrangig aus Wettbewerbsgründen, teilweise auf eine öffentliche Darstellung von Daten und Zahlen verzichtet werden.

Nach dem ersten Beteiligungsbericht der Gemeinde für den Berichtszeitraum 2009 handelt es sich beim vorliegenden Beteiligungsbericht um den 8. Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg. Wie schon in zurückliegenden Berichtszeiträumen war auch im aktuellen Berichtszeitraum die Gemeinde nur an den beiden Unternehmen **Energiedorf Rieden eG** und **Wärmenetz Hausen eG** im berichtspflichtigen Umfang beteiligt. Beide Genossenschaften sind gleichsam eine Aufspaltung der ursprünglich zur Gründung angedachten Genossenschaft *Energiedorf Rieden-Hausen-Erbshausen*, in zwei selbständige voneinander unabhängige Unternehmen:

1. *Energiedorf Rieden eG* – gegründet am 21. Mai 2008, Aufnahme des operativen Betriebes am 01. Juli 2008, Genossenschaftsvertrag vom 28. April 2009, Notar Gregor Stein, Arnstein, URNr. 0288/2009; Amtsgericht Würzburg, Registergericht, Genossenschaftsregister: GenR 245 (19. Mai 2009),  
Anschrift: Kirchbergstraße 18 a, GT Rieden, 97262 Hausen bei Würzburg, und
2. *Wärmenetz Hausen eG* - gegründet am 01. April 2009, Aufnahme des operativen Betriebes am 03. Oktober 2010, Amtsgericht Würzburg Genossenschaftsregister: GenR 246 (Satzung vom 08. Februar 2009 mit Änderung vom 22. November 2009),  
Anschrift: Wärmenetz Hausen eG., Jakob-Stößel-Straße 1, 97262 Hausen bei Würzburg.

## **1. Energiedorf Rieden eG**

### Gründungszweck:

Gegenstand der Genossenschaft ist die Versorgung mit Wärme, Energie und zukünftigen Technologien.

Die Genossenschaft hat im Berichtszeitraum folgende Geschäfte betrieben:

Versorgung der Mitglieder mit Wärme aus einem Nahwärmenetz.

Die Genossenschaft wurde auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

Geschäftsguthaben: 102.000,-- €.

Geschäftsjahr: 01. Juli bis 30. Juni.

Zahl der Mitglieder

- zu Beginn des Geschäftsjahres: 25,

- zum Ende des Geschäftsjahres: 25;

Anzahl der Geschäftsanteile

- zu Beginn des Geschäftsjahres: 51,

- zum Ende des Geschäftsjahres: 51.

Gründung der Genossenschaft: 21. Mai 2008 mit damals 16 Mitgliedern.

Aufnahme der Tätigkeit: 01. Juli 2008.

Die Genossenschaft wurde mit dem Zweck gegründet, die Mitglieder mit Nahwärme zu versorgen. Dafür wurden das Leitungsnetz, das Wärmehaus mit seinen technischen Einrichtungen sowie die Hausanschlüsse im Jahr 2009 angeschafft und in Betrieb genommen. Ein weiterer Ausbau der technischen Anlagen ist derzeit nicht geplant.

Insgesamt werden mit den vorgenannten Einrichtungen 26 Anschlussnehmer im GT Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg versorgt.

### 1.1. Öffentlicher Zweck

Dieser Gesetzesbegriff bezieht sich auf die Tätigkeit des Unternehmens bzw. auf den Unternehmensgegenstand, der von einem gewissen öffentlichen Zweck getragen werden muss. In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallende Aufgaben werden stets von einem öffentlichen Zweck getragen. Hierzu zählt gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Genossenschaftssatzung die Versorgung der Einwohner des GT Rieden der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit Nahwärme. Dies kann als eine im öffentlichen Interesse gebotene Aufgabe der Daseinsvorsorge im weiteren Sinn des Art. 87 Abs. 1 BV und des Art. 57 Abs. 1 GO betrachtet werden.

Die Genossenschaft erfüllt damit als Nahwärmeversorger in der Daseinsvorsorge einen öffentlichen Zweck.

Das Landratsamt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte nach Anzeige der Beteiligung seitens der Gemeinde gemäß Art. 96 GO (Anzeigepflichten) mit Schreiben vom 01. Dezember 2008, dass eine solche Genossenschaft im Einklang mit Art. 87 GO (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen) und Art. 92 GO (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in

Privatrechtsform) steht und gab lediglich Anregungen und Hinweise, machte aber keine Bedenken oder Einwände aus kommunalunternehmensrechtlicher oder haushaltsrechtlicher Sicht geltend.

### 1.2. Beteiligungsverhältnisse Energiedorf Rieden eG

Die Beteiligungsverhältnisse geben Auskunft darüber, welchen Anteil die Gemeinde am Genossenschaftskapital hält und ob weitere private oder öffentliche Hände beteiligt sind.

Die Zahl der Mitglieder im Berichtszeitraum beläuft sich unverändert gegenüber dem Vorjahr auf 25.

Mitglieder der Genossenschaft sind

- die Gemeinde Hausen bei Würzburg - mit 3 Geschäftsanteilen à 2.000,-- €,
  - sowie 24 weitere Genossen mit zusammen 48 Geschäftsanteilen à 2.000,-- €,
- so dass insgesamt 51 Geschäftsanteile 102.000,-- € ergeben.

Mitglieder der Genossenschaft sind neben der Gemeinde Hausen bei Würzburg und der Katholischen Kirchenstiftung Rieden vor allem private Immobilienbesitzer.

Die öffentliche Hand mit der Gemeinde Hausen bei Würzburg ist mit 6.000,-- € Geschäftsanteilen von insgesamt 102.000,-- € Geschäftsanteilen, also mit einem Anteil von 5,9 % an der Genossenschaft, beteiligt.

### Stimmverhältnisse Energiedorf Rieden eG

Die Stimmrechte verteilen sich gleichmäßig mit je einer Stimme auf alle Mitglieder der Genossenschaft einschließlich der Gemeinde, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Genossenschaftsgesetz - GenG).

### 1.3. Zusammensetzung der Organe

Organe einer Genossenschaft sind gemäß GenG grundsätzlich der Vorstand (§ 24 GenG), der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) und die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder (§ 43 GenG).

Die Besetzung der Organe soll namentlich dargestellt werden.

Die Energiedorf Rieden eG hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

#### Vorstand:

Rainer Strobel, Hausen bei Würzburg, GT Rieden,  
Christoph Weber, Hausen bei Würzburg, GT Rieden,  
Alexander Konrad, Hausen bei Würzburg, GT Rieden.

#### Aufsichtsrat:

Arnold Weisz (Vorsitzender), Hausen bei Würzburg, GT Rieden,  
Ulrike Feser (stellvertretende Vorsitzende), Hausen bei Würzburg, GT Rieden,  
Albert Keller, Hausen bei Würzburg, GT Rieden,  
Benno Pfeuffer, Hausen bei Würzburg, GT Rieden (Mitglied des Aufsichtsrats bis 26. November 2016),  
Matthias Nagel, Hausen bei Würzburg, GT Rieden.

Im Aufsichtsrat für die Gemeinde Hausen bei Würzburg: Ulrike Feser (stellvertretende Vorsitzende), Hausen bei Würzburg, GT Rieden Mitglied des Gemeinderates.

### 1.4. Bezüge der Geschäftsführung

Die Genossenschaft hat nach wie vor keinen Geschäftsführer bestellt. Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb obliegen satzungsgemäß dem Vorstand.

In der Genossenschaft bestehen keine entgeltpflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

Im Übrigen wären die Bezüge auch nur dann anzugeben, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile halten würde oder ihr mindestens ein Viertel gehört und sie zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile besitzen würde. Darüber hinaus müssten die betroffenen Mitglieder der Geschäftsführung mit der Veröffentlichung der Bezüge eines jeden einzelnen Mitgliedes einverstanden sein. Haben sie ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, so richtet sich die Veröffentlichung danach, wie im entsprechenden Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht wird.

Die Vorstandsmitglieder der *Energiedorf Rieden eG* nehmen die Geschäftsführung jedoch ohne Bezüge rein ehrenamtlich wahr.

Lediglich für außergewöhnliche Arbeiten wie Jahresabschluss und Beratung wird ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen.

### 1.5. Ertragslage

Zentrale Bestandteile der Ertragslage sind im Wesentlichen das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Soweit möglich, ist ein Vergleich mit Vorjahresergebniswerten sowie ein Vergleich mit den Planwerten darzustellen. Ein kurzer Bericht über den Geschäftsverlauf kann die Darstellungen ergänzen.

Bei der Ertragslage ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Unternehmen des Privatrechts oder Beteiligungen daran der öffentliche Zweck und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Weiter ist zu beachten, dass Daten, die zu Wettbewerbsnachteilen des Unternehmens am Markt führen, nicht dargestellt werden können.

Den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 für die Energiedorf Rieden eG fertigten im Auftrag des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V., München, die Wirtschaftsprüfer Löw und Dr. Pletsch.

Die im Geschäftsjahr 2016/17 verkaufte Wärmemenge stieg im Vergleich zum Vorjahr um 71,9 MWh bzw. 13,15 % auf 618,6 MWh an. Dadurch erhöhte sich der Umsatz um 4.313,10 € bzw. 9,5 % auf 49.533,36 €. Der Arbeitspreis blieb mit 0,06 €/kWh unverändert.

Nennenswerte Veränderungen der Ertragslage haben sich durch den erhöhten Wärmeabsatz im Geschäftsjahr 2016/17 ergeben. Die Umsatzerlössteigerung von 9,5 % hat den Anstieg der betrieblichen Aufwendungen von 2,4 % überkompensiert. Das Jahresergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr um 2.916,51 € auf 850,78 € gestiegen.

Im Folgenden werden die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2016/2017 wiedergegeben:

Die Struktur der Bilanz zeigt folgendes Bild:

Vermögen	30.06.2017		30.06.2016		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Anlagevermögen	195.175	92,5	205.742	96,3	-10.567	-5,4
Umlaufvermögen und RAP	15.871	7,5	7.838	3,7	+8.033	+102,5
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>211.046</b>	<b>100,0</b>	<b>213.580</b>	<b>100,0</b>	<b>-2.534</b>	<b>-1,2</b>
abzüglich						
Rückstellungen	3.923	1,9	3.087	1,4	+836	+27,1
Verbindlichkeiten und RAP	32.238	15,28	36.459	17,1	-4.221	-11,6
<b>Eigenkapital</b>	<b>174.885</b>	<b>82,9</b>	<b>174.034</b>	<b>81,5</b>	<b>-3.385</b>	<b>-1,9</b>

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgende Entwicklung:

	2016/2017	2015/2016
Rohergebnis	20.139 €	16.156 €
Finanzergebnis	- 230 €	- 272 €
Ergebnis nach Steuern	854 €	- 2.062 €
Jahresüberschuss	851 €	- 2.066 €

Bilanz - Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 mit Werten des Vorjahres

AKTIVA	Vorjahr	Geschäftsjahr
<b>A. Anlagevermögen</b>	€	€
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	73.878,00	72.147,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	130.867,00	122.405,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	997,00	623,00
	<b>205.742,00</b>	<b>195.742,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen)	2.679,00	2.299,50
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.988,73	170,74
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>3.170,20</u>	<u>13.400,86</u>
<b>Umlaufvermögen insgesamt</b>	<b>7.837,93</b>	<b>15.871,10</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>213.579,93</b>	<b>211.046,10</b>

<b>PASSIVA</b>		€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Geschäftsguthaben:		
Geschäftsguthaben verbleibender Mitglieder	102.000,00	102.000,00
II. Kapitalrücklage:		
Eintrittsgelder	78.750,00	78.750,00
III. Bilanzgewinn/-verlust		
1. Verlustvortrag	./. 4.650,14	./. 6.715,87
2. Jahresüberschuss	2.065,73	1.568,13
<b>Bilanzverlust</b>	<b>./. 6.715,87</b>	<b>./. 5.865,09</b>
<b>Eigenkapital insgesamt</b>	<b>174.034,13</b>	<b>174.884,91</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	3.086,80	3.923,20
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.600,00	8.400,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.600,00	3.468,99
	14.200,00	11.868,99
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	22.259,00	20.369,00
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>213.579,93</b>	<b>211.046,10</b>

#### Gewinn- und Verlustrechnung

	Vorjahr in €	Geschäftsjahr in €
1. Umsatzerlöse	45.220,26	49.533,36
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	539,00	- 379,50
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.890,47</u>	<u>1.890,00</u>
	47.649,73	51.043,86
4. Materialaufwand: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Ware	<u>31.494,11</u>	<u>30.904,76</u>
<b>Rohergebnis</b>	<b>16.155,62</b>	<b>20.139,10</b>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.846,23	10.816,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>8.099,73</u>	<u>8.238,53</u>
	<u>17.945,96</u>	<u>19.055,44</u>
<b>Zwischensumme</b>	<b>./. 1.790,34</b>	<b>1.083,66</b>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>9,40</u>	<u>0,21</u>
<b>Zwischensumme</b>	<b>9,40</b>	<b>0,21</b>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	281,42	229,72
<b>Finanzergebnis</b>	<b>./. 272,02</b>	<b>./. 229,51</b>
9. <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>./. 2.062,36</b>	<b>854,15</b>
10. Sonstige Steuern	3,37	3,37
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-2.065,73</b>	<b>850,78</b>

### Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands zum Jahresabschluss 2016/2017:

„Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 in Höhe von Euro 850,78 unter Einbeziehung eines Verlustvortrages in Höhe von Euro 6.715,87 wie folgt zu verwenden:

<u>Zuweisung Ergebnismittel</u>	<u>in Euro</u>	<u>in Euro</u>
Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage	0,00	
Zuweisung zu anderen Ergebnismitteln	0,00	0,00
Vortrag auf neue Rechnung		-5.865,09
Bilanzverlust		-5.865,09

Hausen, den 28. 09.2017“

### Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2016/2017:

„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und in Ordnung befunden. Er befürwortet den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzverlusts.

Der Vorschlag entspricht der Satzung.

Der Aufsichtsrat hat sich im Vorfeld zur Generalversammlung über den Geschäftsverlauf und das Risikomanagement unterrichten lassen.

Hausen, den 28.09.2017“

### 1.6. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Die Gesamtkosten für den Beitritt betragen seinerzeit 90.687,50 €. Dem lag ein Beschluss des Gemeinderates aus seiner Sitzung Nr. 96 vom 10. April 2008 über den Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft zugrunde, der sich auf die folgenden (damals allesamt gemeindeeigenen Gebäude im GT Rieden) bezog:

Gebäude	Anmerkungen	Geschäftsanteil in €	Eintrittsgeld in €	Baukostenzuschuss in € (einschl. MwSt.)
Historisches Rathaus		2.000,00	2.500,00	14.875,00
Gemeindehaus	einschl. Feuerwehrhaus	2.000,00	2.500,00	14.875,00
Ehem. Kindergarten	Sondereinbarung für den Veräußerungsfall	2.000,00	2.500,00	14.875,00
Bauplatz auf dem Grundstück des ehem. Kindergartens		2.000,00	2.500,00	-/-
Schule/Kindergarten	mit Faktor 1,5	2.000,00	3.750,00	22.312,50

Mit den genannten Gesamtkosten sind für die genannten Objekte wurde seinerzeit aber auch die Grundgebühren der Gemeinde gegenüber der Genossenschaft auf 20 Jahre abgegolten.

Die beiden Geschäftsanteile im Hinblick auf das Gebäude des ehemaligen Kindergartens und des Bauplatzes auf diesem Grundstück gingen durch Veräußerung auf die neuen Eigentümer über, so dass die Gemeinde seither nur noch über drei Geschäftsanteile an der Energiedorf Rieden e. G. verfügt.

## 2. Wärmenetz Hausen eG

### Gründungszweck:

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wärme, Energie und zukünftigen Technologien aus ein oder mehreren Anlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Nahwärmenetzen mit Heizzentralen zur Energieversorgung, insbesondere Wärmeenergie, im Gemeindegebiet Hausen. Dabei soll es sich vorrangig um erneuerbare Energien handeln. Außerdem ist der Aufbau und Betrieb von Bürgernetzen vorgesehen.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Genossenschaft im Sinne des § 267 a Abs. 1 HGB.

### 2.1. Öffentlicher Zweck

Dieser Gesetzesbegriff bezieht sich auf die Tätigkeit des Unternehmens bzw. auf den Unternehmensgegenstand, der von einem gewissen öffentlichen Zweck getragen werden muss.

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallende Aufgaben werden stets von einem öffentlichen Zweck getragen. Hierzu zählt gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft.

Aufgabe und Pflicht der Genossenschaft ist in erster Linie die ganzjährige Versorgung der Mitglieder der Genossenschaft und anderer Gebäude innerhalb des GT Hausen der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit Wärme mittels Wasser als Wärmeträger für die Raumheizung sowie für die Warmwasserbereitung. Dies kann durchaus als eine im öffentlichen Interesse gebotene Aufgabe der Daseinsvorsorge im weiteren Sinn des Art. 87 Abs. 1 BV und des Art. 57 Abs. 1 GO betrachtet werden.

Die Genossenschaft erfüllt damit als Nahwärmeversorger in der Daseinsvorsorge einen öffentlichen Zweck.

Das Landratsamt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte mit Schreiben vom 01. Dezember 2008, dass eine solche Genossenschaft im Einklang mit Art. 87 GO (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen) und Art. 92 GO (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform) steht und gab lediglich Anregungen und Hinweise, machte aber keine Bedenken oder Einwände aus kommunalunternehmensrechtlicher oder haushaltsrechtlicher Sicht geltend.

## 2.2. Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligungsverhältnisse geben Auskunft darüber, welchen Anteil die Gemeinde am Genossenschaftskapital hält und ob weitere private oder öffentliche Hände beteiligt sind.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist als einer von 41 Genossen Anteilseigner an der Wärmenetz Hausen eG. Sie hält dabei nach wie vor 3 Geschäftsanteile (nominal 7.500,- €) am Geschäftsguthaben von 112.500,- € und ist damit also mit einem Anteil von 6,67 % an der Genossenschaft beteiligt.

## Stimmverhältnisse Wärmenetz Hausen eG

Die Stimmrechte verteilen sich gleichmäßig mit je einer Stimme auf alle Mitglieder der Genossenschaft einschließlich der Gemeinde, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 GenG).

## 2.3. Zusammensetzung der Organe

Organe einer Genossenschaft sind gemäß Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) grundsätzlich der Vorstand (§ 24 GenG), der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) und die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder (§ 43 GenG). Die Besetzung der Organe soll namentlich dargestellt werden.

Die Wärmenetz Hausen eG hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung:

### Vorstand:

Alfons Konrad, Hausen bei Würzburg (Vorsitzender),  
Oliver Keller, Hausen bei Würzburg,  
Günther Barth, Hausen bei Würzburg.

### Aufsichtsrat:

Thomas Zürrlein, Hausen bei Würzburg (Vorsitzender),  
Karl Erwin Rumpel, Hausen bei Würzburg,  
Georg Schmitt, Hausen bei Würzburg,  
Sven Schmitt, Hausen bei Würzburg,  
Siegmar Treffny, Hausen bei Würzburg.

Im Aufsichtsrat für die Gemeinde Hausen bei Würzburg: Karl Erwin Rumpel, Hausen bei Würzburg, Mitglied des Gemeinderates.

### Generalversammlung:

Die Mitglieder einer Genossenschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 43 Abs. 1 GenG). Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GenG). Jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 43 Abs. 3 Satz 1 GenG).

## 2.4. Bezüge der Geschäftsführung

Die Bezüge sind nur anzugeben, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile hält oder ihr mindestens ein Viertel gehört und sie zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile besitzt. Darüber hinaus müssen die betroffenen Mitglieder der Geschäftsführung mit der Veröffentlichung der Bezüge eines jeden einzelnen Mitgliedes einverstanden sein. Haben sie ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, so richtet sich die Veröffentlichung danach, wie im entsprechenden Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht wird.

Gemäß den Beteiligungsverhältnissen unter Nr. 2.3. dieses Berichtes ist die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer nicht erforderlich.

Nachrichtlich wird jedoch vermerkt, dass die Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung ohne Bezüge ehrenamtlich wahrnehmen.

## 2.5. Vermögens- und Ertragslage

Zentraler Bestand der Ertragslage sind im Wesentlichen das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Soweit möglich, ist ein Vergleich mit Vorjahresergebniswerten sowie ein Vergleich mit den Planwerten darzustellen. Ein kurzer Bericht über den Geschäftsverlauf kann die Darstellungen ergänzen.

Bei der Ertragslage ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Unternehmen des Privatrechts oder Beteiligungen daran der öffentliche Zweck und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Weiter ist zu beachten, dass Daten, die zu Wettbewerbsnachteilen des Unternehmens am Markt führen, nicht dargestellt werden können.

Den *Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016* für die Wärmenetz Hausen eG fertigte der vereidigte Buchprüfer und Steuerberater Betriebswirt (VWA) Eduard Bardorf, Mainstockheim.

### 2.5.1. Vermögenslage

Der Vergleich der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2015 mit Darstellung der Werte in vollen Beträgen (€) zeigt folgendes Bild der Vermögenslage:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>Abweichung</u>	
	€	€	€	%
<b>AKTIVA</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Sachanlagen	310.986	284.395	-26.591	-8,6
II. Finanzanlagen	200	200	0	0,0
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte	2.250	2.750	500	22,2
II. Ford., sonst. Vermögensgeg.	8.033	2.913	-5.120	-63,7
III. Flüssige Mittel	51.638	92.967	41.329	40,8
	<b>373.108</b>	<b>383.226</b>	<b>10.118</b>	<b>2,7</b>
	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>Abweichung</u>	
	€	€	€	%
<b>PASSIVA</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Gezeichnetes Kapital	112.500	112.500	0	0,0
II. Rücklagen	193.950	193.950	0	0,0
III. Gewinn-/Verlustvortrag	11.362	1.937	9.425	-83,0
IV. Jahresergebnis	-9.426	9.262	18.688	198,3
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>308.387</b>	<b>317.648</b>	<b>9.261</b>	<b>3,0</b>
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>23.000</b>	<b>24.047</b>	<b>1.047</b>	<b>4,6</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.338</b>	<b>5.167</b>	<b>1.829</b>	<b>54,8</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>38.383</b>	<b>36.363</b>	<b>-2.020</b>	<b>-5,3</b>
	<b>373.108</b>	<b>383.226</b>	<b>10.118</b>	<b>6,4</b>

### 2.5.2. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr ist aus den zusammengefassten Informationen des Berichtszeitraums ersichtlich. Während die Werte der Bilanz als Stichtagswerte einen statischen Charakter haben, umfassen die Gewinn- und Verlustrechnungen den gesamten Zeitraum des Berichtsjahres und des Vergleichszeitraums. Hier werden die Zahlen des laufenden Jahres den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Darstellung erfolgt in vollen Beträgen (€).

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>Abweichung</u>	
	€	€	€	%
1. Umsatzerlöse	56.172	68.440		
<b>2. Gesamtleistung</b>	<b>56.172</b>	<b>68.440</b>	<b>12.268</b>	<b>21,8</b>
3. sonstige betriebl. Erträge	0	500	500	

4. Materialaufwand	21.098	17.118	-3.980	-18,9
5. Abschreibungen	29.151	26.591	-2.560	-8,8
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen	15.185	15.776	591	3,9
7. Sonstige Zinsen, ähnliche Erträge	36	7	-29	-80,6
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>200</b>	<b>201</b>	<b>1</b>	<b>0,5</b>
<b>10. Jahresergebnis</b>	<b>-9.426</b>	<b>9.262</b>	<b>18.688</b>	<b>198,3</b>

Bilanz - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit den Werten des Vorjahres zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen	310.986	284.395
II. Finanzanlagen	200	200
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte	2.250	2.750
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.033	2.913
III. Flüssige Mittel	51.638	92.967
	<b>373.108</b>	<b>383.226</b>
PASSIVA		€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	112.500	112.500
II. Rücklagen	193.950	193.950
III. Gewinn-/Verlustvortrag	11.362	1.937
IV. Jahresergebnis	./ 9.426	9.262
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>308.387</b>	<b>317.648</b>
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>23.000</b>	<b>24.048</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.338</b>	<b>5.167</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>38.383</b>	<b>36.363</b>
	<b>373.108</b>	<b>383.108</b>

Gewinn- und Verlustrechnung - Kontennachweis vom 01.01. - 31.12.2016 mit Werten des Vorjahres vom 01.01. - 31.12.2015

	31.12.2015	31.12.2016
	€	€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	56.172,15	68.439,64
<b>2. Gesamtleistung</b>	<b>56.172,15</b>	<b>68.439,64</b>
<b>3. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</b>	<b>0,0</b>	<b>500,30</b>
<b>4. Materialaufwand/ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>	<b>./ 21.098,46</b>	<b>./ 17.118,29</b>

5. Abschreibungen	./. 29.150,67	./. 26.591,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		./. 10.537,81
a) Raumkosten	./. 1.531,70	./. 1.821,12
b) Versicherungen, Beiträge	./. 1.210,06	./. 1.224,00
c) Reparaturen, Instandhaltungen	./. 2.253,04	./. 7.380,42
d) Verschiedene betriebliche Kosten	./. 9.186,82	./. 15.692,14
e) Sonstige Aufw.	./. 74,70	./. 84,00
7. Sonstige Zinsen, ähnliche Erträge	35,55	707
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	./. 9.225,97	1.523,97
9. Steuern	./. 199,62	./. 200,03
10. Jahresergebnis	./. 9.425,59	9.261,55

2.6. Bilanz zum 31. Dezember 2016

2.7.

AKTIVA	2015 in €	2016 in €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
215 Bebaute Grundstücke	21.647,32	21.647,32
240 Geschäftsgebäude	75.392,00	73.704,00
280 Außenanlage	5.096,00	4.004,00
	<b>102.135,32</b>	<b>99.355,32</b>
2. Technische Anlagen und Maschinen		
420 Wärmeversorgungsanlage	<b>110.348,00</b>	<b>97.047,00</b>
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
500 Übergabestationen	38.831,00	35.920,00
510 Fernwärmeleitung	59.297,00	51.885,00
650 Büroeinrichtung	375,00	188,00
	<b>98.503,00</b>	87.993,00
	<b>310.986,32</b>	<b>284.395,32</b>
II. Finanzanlagen		
Genossenschaftsanteile		
981 Geno-Anteil Raiba Estenfeld	<b>200,00</b>	<b>200,00</b>
	-----	-----
	<b>311.186,32</b>	<b>284.595,32</b>

B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren		
1145 Bestand Heizmaterial	<b>2.250,00</b>	<b>2.750,00</b>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1200 Forderungen a. Lief. u. Leistg.	<b>7.075,55</b>	<b>2.853,88</b>
2. Sonstige Vermögensgegenstände		
	946,76	57,21
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1800 Raiba Estenfeld	2.616,26	11.965,81
1810 Raiba Estenfeld	49.021,84	81.001,62
	<b>51.638,10</b>	<b>92.967,43</b>
<b>Aktiva</b>	<b>373.107,55</b>	<b>383.225,60</b>
<b>PASSIVA</b>		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		
2900 Geschäftsguthaben	112.500,00	112.500,00
II. Kapitalrücklage	191.050,00	191.050,00
III. Gewinn-/Verlustvortrag	./ 11.362,14	./ 1.936,55
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	./ 9.425,59	9.261,55
	<b>308.386,55</b>	<b>317.648,10</b>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	15.000,00	17.947,40
Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung	7.750,00	5.850,00
Rückst. z. Erfüllung Aufbewahrungspflicht	250,00	250,00
	<b>23.000,00</b>	<b>24.047,40</b>
C. Verbindlichkeiten	<b>3.338,00</b>	<b>5.167,10</b>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<b>38.383,00</b>	<b>36.363,00</b>

Passiva	<b>373.107,55</b>	<b>383.225,60</b>

Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands:

„Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 9.261,55 € wie folgt zu verwenden:

Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage	0,00 €
Zuweisung zu anderen Rücklagen	0,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	<u>9.261,55 €.</u>

Bericht des Aufsichtsrates:

„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und für in Ordnung befunden. Er befürwortet den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzergebnisses. Der Vorschlag entspricht der Satzung. Der Aufsichtsrat hat sich im Vorfeld zur Generalversammlung über den Geschäftsverlauf und das Risikomanagement unterrichten lassen.

Hausen, 24. 04. 2017“

2.7. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Durch Beschluss vom 19. Februar 2010 hat der Gemeinderat seinerzeit den Beitritt der Gemeinde als Mitglied zur Genossenschaft *Wärmenetz Hausen eG*, mit einem Geschäftsanteil pro Projekt von 2.500,00 € erklärt. Dies ergab bei drei Projekten (Rathaus Hausen, Schule Hausen und Dorftreff mit Feuerwehrhaus und Bauhof) 7.500,00 € Eintrittsgeld, dazu kam noch ein Baukostenzuschuss für jedes Objekt, so dass sich die Gesamtzahlungen der Gemeinde an die *Wärmenetz Hausen eG* auf insgesamt 87.450,00 € belaufen haben. Dafür wurde die Gemeinde gegenüber der Genossenschaft 20 Jahre lang für die genannten Objekte von der Zahlung der Grundgebühr freigestellt.

**einstimmig beschlossen Ja 15**

**TOP 9 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde**

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 21. Oktober 2011, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. November 2016 hat folgenden Wortlaut:

„Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,38 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Nachweis, Frischwasser für die Gartenbewässerung verwendet und damit nicht in die Kanalisation eingeleitet zu haben, kann nur mit Hilfe eines zusätzlichen vom Einrichtungsträger installierten Wasserzählers geführt werden.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 20 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

Nach Ansicht der AKDB würde die Anwendung dieses Wortlautes (des Abs. 3) auch bei Einbau von Wasserzählern zur Erfassung des für die Gartenbewässerung verwendeten Wassers, das nicht der öffentlichen Abwasserentsorgung zugeführt wird, trotzdem bei der Abrechnung der Abwassergebühren eine Berechnung einer Mindestmenge von 20 m<sup>3</sup> jährlich auch für die Gartenbewässerung verlangen. Dies entspricht jedoch nicht der schon immer geübten Verwaltungspraxis, die das durch Wasserzähler erfasste Wasser für die Gartenbewässerung immer im ganzen Umfang bei der Abrechnung der Abwassergebühren nicht in Ansatz gebracht hat.

Diese Diskrepanz könnte durch Umstellung des Textes und Einfügung von zwei Wörtern ausgeräumt werden.

### **Beschluss:**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende Satzung:

## **§ 1**

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,38 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(5) Der Nachweis, Frischwasser für die Gartenbewässerung verwendet und damit nicht in die Kanalisation eingeleitet zu haben, kann nur mit Hilfe eines zusätzlichen vom Einrichtungsträger installierten Wasserzählers geführt werden.

(6) Vom Abzug nach Abs. 2 und 4 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 20 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.

**einstimmig beschlossen Ja 15**

## **TOP 10    Verschiedenes**

### **TOP 10.1    Ablesen der Wasserzähler**

Auf die Frage von 3. Bgm. Peter Weber, ob beim Ablesen der Wasserzähler auch der neue Abrechnungszeitraum berücksichtigt worden ist, erklärt 1. Bgm. Bernd Schraud, dass gerade aus diesem Grund mit dem Ablesen in diesem Jahr drei Wochen später begonnen worden ist.